



kompost  
& biogas  
verband

Kompost & Biogas Verband Österreich

An das Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie – V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)

**z.H. Mag. Evelyn Wolfslehner**

Per E-Mail:##

[v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien  
T. 0043 1-8901522  
F. 0043 810 9554 063965  
E. [buero@kompost-biogas.info](mailto:buero@kompost-biogas.info)  
I. [www.kompost-biogas.info](http://www.kompost-biogas.info)

Wien, 27. Mai 2021

## **Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle (AWG-Novelle); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen/Herren,

Der Kompost & Biogas Verband Österreich begrüßt den umfassend erarbeiteten Entwurf zur AWG-Novelle hinsichtlich der Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets. Wir befürworten die wichtigen und dringend notwendigen Anpassungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Intensivierung einer kreislaforientierten Wirtschaft. Bedeutende Weichenstellungen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Mikroplastikeinträge sehen wir in der Implementierung der Einweg-Kunststoff-Richtlinie, verpflichtenden Mehrwegquoten und der Schaffung eines Anreizsystems für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten um verantwortungsvollen Ressourceneinsatz zu forcieren. Die Verwertung biogener Abfälle stellt einen essentiellen Bestandteil für eine effiziente Kreislaufwirtschaft dar – Mit der Kompostierung und Vergärung stehen hier zwei Verwertungsschienen für biogene Abfälle zur Verfügung um diese in geschlossene Stoffkreisläufe zurückzuführen und damit können wir einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Recyclingziele und Nachhaltigkeit leisten. Umso wichtiger ist es, der Kompost & Biogas Branche in Österreich ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen. Dazu erbitten wir um eine weitere eine Änderung in folgenden Punkten:

### **a) Anhang 2: Bessere Kenntlichmachung der Biogastechnologie als stoffliche Verwertung:**

Es bedarf der eindeutigen Kenntlichmachung, dass die Biogastechnologie eine Form der stofflichen und nicht bloß der energetischen Verwertung darstellt (vergleichend dazu Art 22 Abs. 2a der Abfallrahmenrichtlinie 2018/851/EU). Hierfür ist das entsprechende Verwertungsverfahren (*R3 in Anhang 2 des AWG*) dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich zur Kompostierung auch die Vergärung explizit unter Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden, genannt wird. Die Praxis zeigt, dass die fehlende explizite Nennung oft zu Unklarheiten führt. Das Verwertungsverfahren R3 in Anhang 2 des AWG sollte deshalb wie folgt abgeändert werden:

Text der aktuellen Fassung: (R3 in Anhang 2 des AWG)

„R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) <sup>2)</sup>“

„<sup>2)</sup> Dies schließt Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien ein.“

Textvorschlag:

„R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung, der Vergärung, der Vergasung, der Pyrolyse und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren“

~~„<sup>2)</sup> Dies schließt Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien ein.“~~

**b) § 5 Abs. 1: Klares Abfallende bei Generierung eines Produktes:**

Der Kompost & Biogas Verband begrüßt die nunmehr eingefügte Ergänzung zum Ende der Abfalleigenschaft bei Erzielung eines Produktstatus nach einer anderen Rechtsgrundlage (vergleichend dem Art. 19 der EU DüngemittelVO 2019/1009/EU). Um etwaige Unklarheiten zum Zeitpunkt des Erreichens des Abfallendes auszuschließen, bitten wir § 5 Abs. 1 folgendermaßen abzuändern:

Text des Begutachtungsentwurfes: § 5:

(1) ... Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.

Textvorschlag: §5:

(1)... Das Ende der Abfalleigenschaft ~~kann nur erreicht werden~~ wird jedenfalls erreicht, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.

**c) Bundesweit einheitliches Vorgehen bei anlagenrechtlicher Genehmigung:**

Für die Genehmigung der Anlagen wäre ein bundesweit einheitliches Vorgehen wünschenswert. Die Ämter der Landesregierungen bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden vertreten unterschiedliche Ansichten zur Genehmigungspflicht nach AWG/GewO. Derartige Unklarheiten hinsichtlich Zuständigkeit führen leider oft zu mühseligen Diskussionen und Zeitverzögerungen. Die anlagenrechtlichen Genehmigungsvorschriften der §§ 37 ff AWG bzw. §§ 74 ff GewO sollten bundesweit einheitlich geregelt und vor allem auch ausgelegt werden. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Artikel 16 RED II, 2018/2001/EU) besagt, dass von einem Antragsteller, während des gesamten Verfahrens zur Genehmigungserteilung, nicht verlangt werden darf, sich an mehr als eine behördliche Anlaufstelle zu wenden. Dies kann beispielsweise durch Klarstellungen in den jeweiligen Erläuterungen des AWG und der GewO angepasst werden, um für zukünftige Genehmigungsverfahren auf Landesebene festzulegen, welche Behörde für welchen Bereich zuständig ist.

**d) Keine Mischung von organischen Abfällen der Gastronomie mit biogenen Siedlungsabfällen:**

Um eine bestmögliche Abfallverwertung sicherzustellen, sollten organische Abfälle der Gastronomie/des Einzelhandels nicht mit organischen Siedlungsabfällen vermischt werden dürfen. Um das zu gewährleisten, sollte im AWG zwischen der Gewerblichen und der Kommunalen Sammlung unterschieden werden. Die Umsetzung könnte analog zur § 9 Abs 1 Z 2 der Tiermaterialienverordnung erfolgen: In Gastronomie- oder Einzelhandelsbetrieben

dürfen organische Abfälle bis zu einer Grenze von max. 80 Liter mit dem kommunalen Sammelsystem abgeführt werden ansonsten hat die Abführung dieser organischen Abfälle getrennt und durch einen gewerblichen Sammler und Behandler zu erfolgen. Diese notwendige Differenzierung steht auch im Einklang mit §28b Absatz 2 der vorgeschlagenen Fassung.

Text des Begutachtungsentwurfes: § 28b:

(1) Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen.

(2) Die getrennte Sammlung gemäß Abs. 1 ist in der Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.

Textvorschlag: § 28b:

(1) Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio-, Küchen- und Speiseabfälle ausgenommen aus Haushalten und Betrieben mit Anfall < 80 l je Woche sowie Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen.

(2) Die getrennte Sammlung gemäß Abs. 1 ist in der Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.

**e) Verpflichtende biologische Verwertung der Schlüsselnummergruppe 92:**

Der vorliegende Novellenentwurf gibt nunmehr positiverweise vor, dass auch organische Abfälle derart getrennt zu sammeln sind, dass diese einer Wiederverwertung oder einem Recycling zugeführt werden können (§ 28b). In Verbindung mit § 15 Abs. 4b wird nun auch klargestellt, dass das Verbrennen org. Abfälle unzulässig ist. Ergänzend dazu sollte auch festgelegt werden, dass die Schlüsselnummergruppe 92 verpflichtend einer biologischen Verwertung zuzuführen ist. Diese verpflichtende biologische Verwertung der Schlüsselnummergruppe 92 sollte in der Verordnung über Abfallbehandlungspflichten (AbfallBPVO) festgeschrieben werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl